

ren. Sie würde auch bedeuten, daß ein langsam fahrendes Fahrzeug, das in einer Entfernung von etwa 100 m von einer Einmündung in ein Grundstück einbiegen wollte, auch nicht einbiegen dürfte, wenn überhaupt kein Gegenverkehr sichtbar ist, da ja innerhalb der Zeit des Einbiegens ein anderes Fahrzeug aus der Einmündung in die Straße einbiegen, diese im Gegenverkehr befahren und dann nicht vorbei könnte, weil die Fahrbahn durch das einbiegende Fahrzeug noch blockiert wird.

Aus diesen Gründen kann ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten nicht festgestellt werden. Der entgegenkommende Kradfahrer hatte genügend Zeit, sich auf die Verkehrssituation einzustellen. Er, durfte nicht darauf vertrauen, daß das einbiegende Fahrzeug die Fahrbahn bereits geräumt haben würde, bis er heran war. Hierbei darf auch zusätzlich nicht außer Betracht bleiben, daß das einbiegende Fahrzeug die Fahrbahn vielleicht wegen eines plötzlich auftretenden maschinellen Schadens nicht räumen kann.

Selbst wenn man unterstellen würde, daß der Angeklagte durch das allerdings rechtzeitig von dem Kradfahrer erkennbare Versperren der Fahrbahn eine Ursache gesetzt hat, so müßte zur Schuldfeststellung noch bewiesen werden, daß der Angeklagte bei seiner Handlungsweise voraussehen konnte, daß durch sie ein Unfall herbeigeführt werden konnte. Diese Voraussehbarkeit scheidet aber schon daran, daß der Angeklagte unter Zugrundelegung der Entfernung von 240 m berechtigt annehmen konnte, daß der Gegenverkehr sich auf die Verkehrssituation sachgemäß und rücksichtsvoll einstellen werde.

Nach allem mußte der Angeklagte gern. § 221 Ziff. 3 StPO freigesprochen werden.

Zivilrecht- und Familienrecht

VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) vom 14. März 1957 nebst Musterstatut (GBl. I S. 193); VO über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) vom 14. März 1957 nebst Musterstatut (GBl. I S. 200); IllausratsVO vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256); § 13 EheVerfO.

1. Die Gerichte müssen auf Antrag nach der HausratsVO, gegebenenfalls nach der EheVerfO, über die Zuweisung der gemeinsamen Ehwohnung an einen der früheren Ehepartner auch dann entscheiden, wenn es sich um eine GWG- oder AWG-Wohnung handelt. Bei dieser Entscheidung ist davon auszugehen, daß der den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften gehörige Wohnraum grundsätzlich nicht der staatlichen Wohnraumlösung unterliegt, daß im übrigen aber die Entscheidung des Gerichts auf die Wahrung der innergenossenschaftlichen Demokratie Bedacht nehmen muß. Eine dem Stande unserer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßte und unserer werktätigen Bevölkerung verständliche Lösung dieser Frage kann nur gefunden werden, wenn das letzten Endes zur Entscheidung berufene Gericht und die Organe der beteiligten Genossenschaft sich im engen Zusammenwirken bemühen, durch eine alle Umstände berücksichtigende Regelung die widerstrebenden Interessen der Ehepartner nach Möglichkeit mit dem allgemein-gesellschaftlichen Interesse in Übereinstimmung zu bringen.

2. Die Mitgliedschaft in einer AWG oder GWG ist an die Person gebunden und nicht übertragbar, auch nicht durch die über die Ehwohnung zu treffende gerichtliche Entscheidung.

OG, Urt. vom 24. November 1960 — 1 ZzF 40/60.

Durch rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts R. vom 16. Dezember 1959 ist die kinderlos gebliebene Ehe der Parteien geschieden worden. Beide Parteien sind berufstätig, die Klägerin als Omnibusschaffnerin, der Verklagte als Rangierer. Zu 2. der Urteilsformel ist der Verklagte auf Antrag der Klägerin verurteilt worden, das auf seinen Namen laufende Mitgliedschaftsrecht bei der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft R. „Gr.“ auf die Klägerin zu übertragen, der die ehemalige Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Bad, Küche und Balkon — Mietzins monatlich 41,05 DM — zugesprochen wurde. Zugleich wurde „im Wege der Vermögensauseinandersetzung“ die Klägerin verurteilt, an den Verklagten 870 DM in monatlichen Raten von 50 DM ab 1. September 1961 zu zahlen.

Die Klägerin hatte behauptet, die zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Genossenschaftsanteile erforderlichen Leistungen seien gemeinsam aufgebracht worden. Bisher seien 1740 DM bar bezahlt, so daß noch bis zum August 1961 restliche 660 DM zu entrichten seien. Von den außerdem erbrachten 874,5 Aufbaustunden für den manuellen Aufbau habe sie, die Klägerin, 200 Stunden geleistet. Außerdem habe sie „alle Laufereien“ gehabt und die Säuberung der Wohnung vornehmen müssen. Ihr stehe also das Recht an der Wohnung zu.

Der Verklagte hat die Auffassung vertreten, daß ihm die Wohnung verbleiben müsse, da er die meisten Aufbaustunden geleistet habe. Da das Mitgliedsrecht auf seinen Namen laute, bedürfe es auch im Wege der Vermögensauseinandersetzung keiner Entscheidung darüber.

Das Kreisgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Es handle sich bei der Wohnung und den Genossenschaftsanteilen um gemeinschaftlich erarbeitete Werte. Der Verklagte sei während Bestehens der Ehe in die AWG eingetreten. Die Klägerin habe dafür beträchtliche Leistungen erbracht. Damit sei die Vermögensauseinandersetzung berechtigt. Daß der Verklagte mehr eigentliche Aufbaustunden geleistet habe, sei nicht ausschlaggebend. Eine berufstätige Frau sei immer dadurch stärker belastet, daß die Hauptaufgaben in der Haushaltsführung auf ihren Schultern ruhten. Der Verklagte habe nach den getroffenen Feststellungen in erster Linie die Ursachen für die Auflösung der Ehe gesetzt, indem er gegen die Gebote der sozialistischen Moral verstoßen habe. Es sei daher mit den in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat geltenden Prinzipien unvereinbar, wenn der Verklagte die eheliche Wohnung zugesprochen erhalte, um dort mit der Frau weiterzuleben, die durch Ehebruch die Gemeinschaft des Verklagten mit seiner früheren Frau, die die Wohnung mit-erarbeitet habe, zur Auflösung gebracht habe. In dem Genossenschaftsanteile sei an Ersparnissen der Parteien ein Betrag von 1740 DM enthalten. Aus Billigkeitsgründen müsse -die Klägerin die Hälfte daran mit 870 DM an den Verklagten erstatten. Die manuellen Leistungen seien nach dem Statut der Genossenschaft nicht zu berücksichtigen. Sie gehörten zum unteilbaren Fonds und seien nicht zurückzahlbar. Um die Klägerin jedoch, die die noch restlichen 660 DM Ratenanteile bis August 1961 zu entrichten habe, nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, sei festgelegt worden, daß die Vermögensauseinandersetzung der Parteien erst ab September 1961 erfolge.

Der hiergegen vom Generalstaatsanwalt gestellte Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat bei der Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Übertragung des Mitgliedschaftsrechts an der AWG und auf Zuweisung der ehelichen Wohnung an sie übersehen, daß die Mitgliedschaft in einer AWG an die Person des Mitgliedes gebunden und nicht übertragbar ist. Sie kann, einmal begründet, nur aufgehoben werden, und zwar durch Kündigung seitens des Mitgliedes (Abschn. II Ziff. 10 des Musterstatuts für die AWGs — GBl. 1957 I S. 197 ff.), durch Ausschluß des Mitgliedes aus der Genossenschaft, der zur Wirksamkeit jedoch der Bestätigung durch die Vollversammlung bedarf (Abschn. II Ziff. 11 a. a. O.), und endlich durch Tod des Mitgliedes (Abschn. II Ziff. 14 a. a. O.). Im letzteren Falle ist für bestimmte Verwandte des verstorbenen Mitgliedes als Ausnahme-